

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1844.

N. III. Gesetz

vom 28. Februar 1844, die vereinbarten Aenderungen des Zolltarifs hinsichtlich der Transit-Abgaben betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen:

In Folge eines von den Regierungen des zum Gesamt-Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten gefaßten Beschlusses verordnen Wir hierdurch:

Vom 1. Mai dieses Jahres an verliert der Abschnitt III. der dritten Abtheilung des unter dem 1. November 1842 publicirten Vereinszolltarifs (Gesetzsammlung. 1842 No. XXXIII.) gesetzliche Gültigkeit, und es tritt von diesem Tage an die nachfolgende Fassung jenes Abschnittes an dessen Stelle:

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. von Waaren, welche
 - a. über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Denau (beide eingeschlossen) ein und wieder ausgehen;
 - b. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (bisfen Ort eingeschlossen) bis zur Oberelbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein und wieder ausgehen, vom Centner 10 Sgl. oder 35 Kr.
2. von Waaren, welche
 - a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Denau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
 - b. Rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebertal, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen